



**Bebauungsplan „Zeilbaum“  
in Stein am Kocher**

**Fachbeitrag Artenschutz**

---

---



**Wagner + Simon Ingenieure GmbH**  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2    Tel. 06261 / 918390  
74821 Mosbach            Fax. 06261 / 918399  
E-Mail: [info@wsingenieure.de](mailto:info@wsingenieure.de)

## Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung .....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen.....	5
3 Wirkungen des Bebauungsplans .....	7
4 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	7
4.1 Europäische Vogelarten .....	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	12

## Anhang

Ornithologische Untersuchung: BP Zeilbaum (Norma), Ergebnistabelle, Peter Baust, August 2023

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

## 1 Aufgabenstellung

Die Stadt Neuenstadt am Kocher stellt im Stadtteil Stein am Kocher den Bebauungsplan „Zeilbaum“ zur Errichtung eines Lebensmittelmarktes auf. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 0,73 ha.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist dabei zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge des Bebauungsplans gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen werden kann.

Nach § 44 BNatSchG<sup>1</sup>, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

*Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder*

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.

*Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

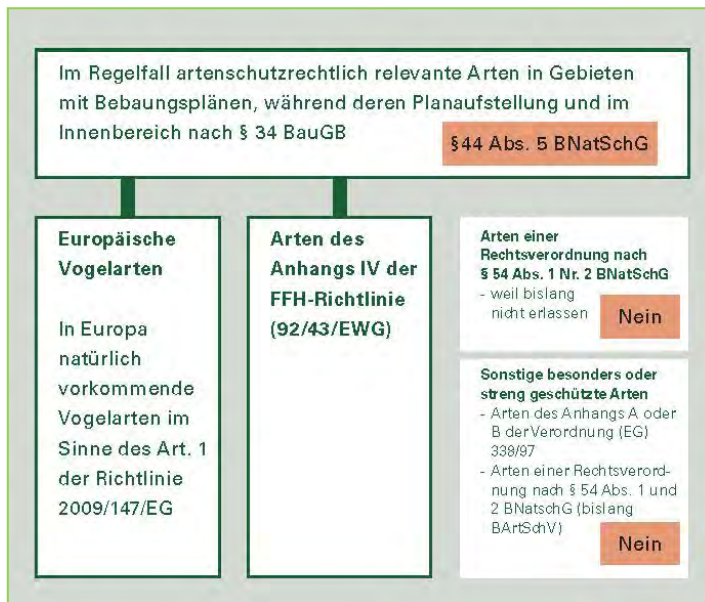
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

*Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



### Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019.

## 2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Stein am Kocher, östlich an die Scheuerbergstraße anschließend (L720).



Abb. 1: Lage des Plangebietes (M 1 : 25.000)

Das Plangebiet umfasst einen Teil eines großen Ackers, der 2022 mit Weizen und 2023 mit Mais bestellt war, und einen Grasweg zwischen Ortsrand und Ackerfläche. Im Nordwesten umfasst es außerdem einen Teil der begrünten Straßenseitenflächen um die Einmündung des Graswegs in die Scheuerbergstraße sowie einen Abschnitt der Straße selbst. Im Norden grenzt der Ortsrand mit Wohnbebauung und dem Gelände der Feuerwehr mit einer Grünfläche mit Obstbäumen an. Im Osten wird das Gebiet von einem Grasweg begrenzt, an den Ackerflächen anschließen. Südlich folgen ebenfalls Ackerflächen und ein asphaltierter Rad- und Fußweg. Westlich der Scheuerbergstraße grenzt ein Gewerbegebiet an. Zwischen Plangebiet und Scheuerbergstraße gibt es einen Wiesenstreifen, auf dem eine Reihe junger bis mittelalter Obstbäume wächst. Zur Wohnbebauung hin wird der Grasweg durch Pflanzsteine und Betonwände mit Zaun bzw. Sträuchern darüber abgegrenzt.



Abb. 2 & 3: Grasweg (links) und Blick Richtung Südwesten auf das Plangebiet (rechts)



Abb. 4 & 5: Obstbäume auf dem Gelände der Feuerwehr (links) und an der Scheuerbergstraße (rechts)




 Wagner + Simon Ingenieure GmbH  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Abbildung: Bestand

M 1 : 1.000

### 3 Wirkungen des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Lebensmittelmarktes schaffen. Der Geltungsbereich wird hierfür weitgehend als eingeschränktes Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,8 festgesetzt, das innerhalb einer Baugrenze bebaut werden darf. Angrenzend an die Baugrenze ist westlich und südlich eine großzügige Fläche für Stellplätze und Carports ausgewiesen. Die Erschließung bzw. Zufahrt zum Markt erfolgt von der Scheuerbergstraße aus.

Östlich der Baugrenze ist innerhalb des GEE eine Retentionsfläche vorgesehen. Ansonsten werden nicht überbaubare Flächen zu kleinen Grünflächen bzw. Baumquartieren, in denen die Anpflanzung von mindestens 5 Laubbäumen vorgesehen ist.

Die Fläche des Graswegs, zwischen GEE und anschließendem Ortsrand, wird überwiegend als private Grünfläche und Fläche für das Anpflanzen festgesetzt. Darin ist eine Hecke aus gebietsheimischen Sträuchern zu pflanzen.

Die Scheuerbergstraße muss für eine Linksabbiegespur etwas verbreitert werden. Der Straßenabschnitt und Randbereiche der Grünflächen, in denen Gehwege angelegt werden sollen, werden einbezogen.

Mit der Bebauung rückt der Ortsrand etwas weiter in die Feldflur. Davon sind vorwiegend Ackerflächen, kleinräumig auch Grünflächen betroffen.

### 4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, durch die o. g. Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die sicherstellen, dass Verbotstatbestände nicht eintreten.

#### 4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und seine nähere Umgebung wurden erstmals im Juni 2022<sup>1</sup> auf ihre Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat für Vögel untersucht. Dabei wurde das Habitatpotential für verschiedene Vogelarten bewertet. Bei der Begehung wurde südwestlich, mit deutlichem Abstand zum Plangebiet, eine singende Feldlerche festgestellt. Sie hatte dort ziemlich sicher ihr Revier. Brutreviere der Feldlerche im Geltungsbereich und unmittelbar angrenzend wurden vom Gutachter durch die Nähe zum Siedlungsrand als unwahrscheinlich bewertet, aber nicht gänzlich ausgeschlossen.

Zwischen April und Mai 2023 erfolgten daher drei weitere Begehungen im Rahmen einer ornithologischen Untersuchung<sup>1</sup>. Dabei wurden 24 Vogelarten nachgewiesen, von denen 16 als Brutvögel in der näheren Umgebung bewertet wurden. 8 Arten wurden als Nahrungsgäste bewertet.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind in der Abbildung auf der nächsten Seite und der Tabelle im Anhang dargestellt.

In 2023 waren große Teile der angrenzenden Feldflur unter Folie (Gemüse, sonstige Sonderkulturen). Die Feldlerche war daher offenbar gezwungen, mit ihrem Brutrevier in den Randbereich des Geltungsbereichs, recht nahe an den Ortsrand zu rücken. Es ist durchaus möglich, dass im kommenden Jahr wieder der alte Brutplatz eingenommen wird. Das festgestellte Brutrevier verdeutlicht aber die Not, die Feldlerchen in der intensiv genutzten Feldflur haben und mangels geeigneter Brutplätzen auch auf die für sie ungünstigen oder nach Lehrmeinung ungeeigneten Flächen zur Brut ausweichen. Ein weiteres Brutpaar wurde in deutlicher Entfernung östlich festgestellt.

<sup>1</sup> Begehungen durch Herrn Peter Baust, Mosbach.

Neben der Feldlerche wurden in den angrenzenden Gärten und Gehölzen vorwiegend typische, ubiquitäre Arten der Siedlungen und Siedlungsränder festgestellt. In den Bäumen entlang der Scheuerbergstraße gab es keine Brutreviere. Die Arten sind in der folgenden Tabelle aufgelistet und die Brutreviere in der Brutrevierkarte auf der Folgeseite dargestellt. Durch den geplanten Bau des Lebensmittelmarkts ist für keine dieser Arten zu befürchten, dass sie ihre Brutplätze verlieren oder aufgeben, bei den Bauarbeiten zu Schaden kommen oder erheblich gestört werden. Auf eine ausführlichere Beschreibung wird verzichtet.

**Tabelle: Nachgewiesene Brutvögel im Plangebiet und der näheren Umgebung**

<b>Freibrüter</b>	Amsel, <b>Bluthänfling</b> , Elster, ( <u>Gartenrotschwanz</u> ), Grünfink, <u>Klappergrasmücke</u> , Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube
<b>Bodenbrüter</b>	<b>Feldlerche</b> , Rotkehlchen
<b>Höhlenbrüter</b>	Blaumeise, <u>Haussperling</u> , Kohlmeise
<b>Nischenbrüter</b>	<u>Gartenrotschwanz</u> , Hausrotschwanz, <u>Haussperling</u>
<b>Halbhöhlenbrüter</b>	<u>Gartenrotschwanz</u>
<b>Baumbrüter</b>	<b>Türkentaube</b>

Im Folgenden wird nur die **Feldlerche** näher betrachtet. Sie ist in der Roten Liste Baden-Württemberg<sup>1</sup> in der Kategorie 3 als gefährdet eingestuft. Sie ist zwar noch häufig, ihre Brutbestände haben aber in den letzten Jahren sehr stark abgenommen.

Prüfung der Verbotstatbestände

Verletzt oder getötet (Verbotstatbestand Nr. 1) können Feldlerchen nur, wenn sie zum Zeitpunkt des Baubeginns im Geltungsbereich brüten. Um dies zu verhindern, wird folgender Hinweis mit Verweis auf den § 44 BNatSchG in den Bebauungsplan übernommen:

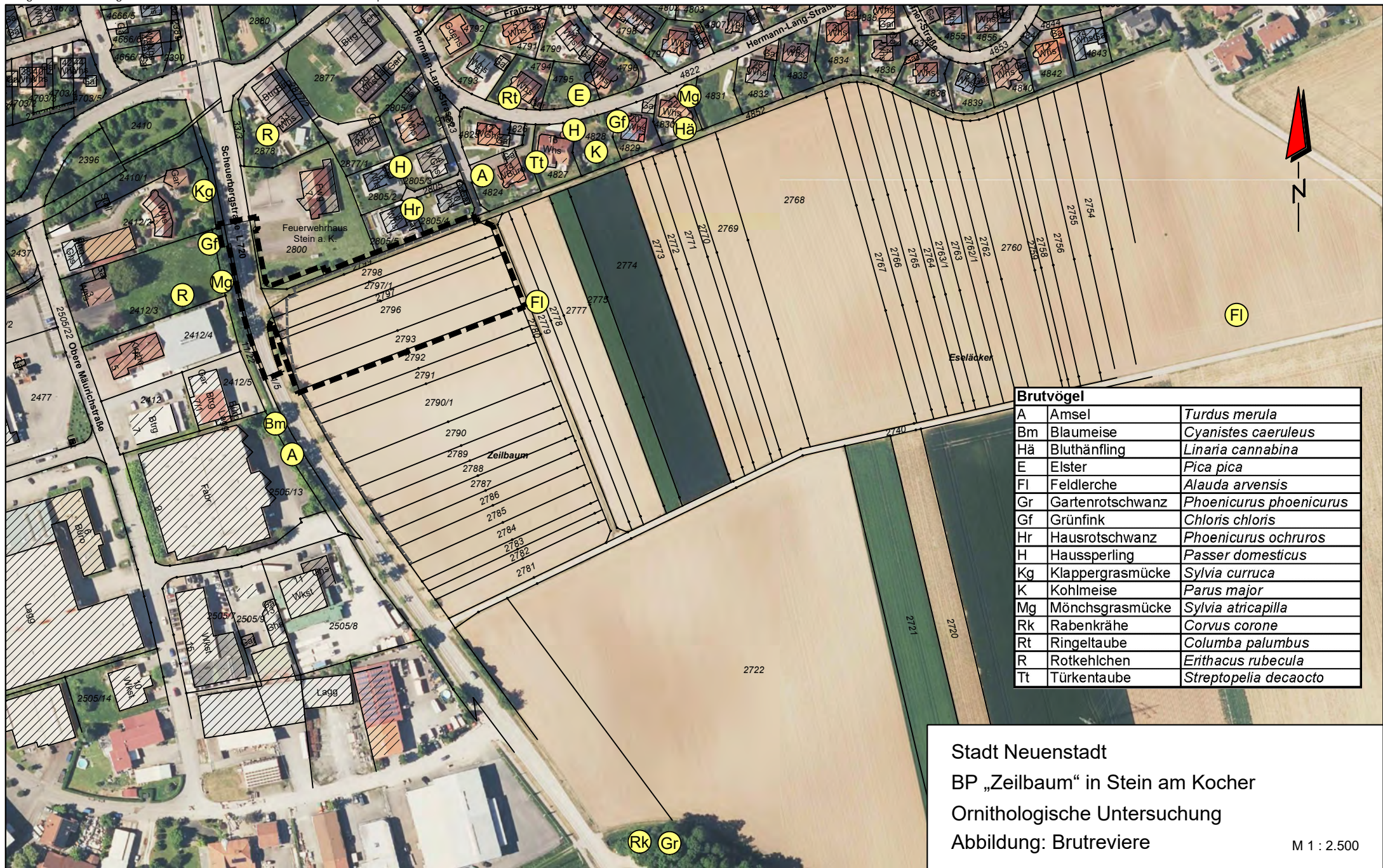
*Die Bauarbeiten werden nach Möglichkeit außerhalb der Brutzeit der Offenlandbrüter, d.h. im Zeitraum Mitte August bis März begonnen.*

*Sollte innerhalb der Brutzeit mit den Bauarbeiten begonnen werden, so muss in den Baufeldern und Arbeitsbereichen von Anfang März an eine regelmäßige Bodenbearbeitung (Grubbern, o.Ä.) stattfinden, d.h. mindestens alle zwei Wochen. Die Flächen werden damit für Bodenbrüter unattraktiv gehalten. Alternativ können die Flächen mit Flatterbändern überspannt werden.*

Mit den o.g. Maßnahmen ist sichergestellt, dass keine Feldlerchen oder andere Vögel in den Bau-feldern brüten. Störungen sind dort ausgeschlossen. Mit der Bebauung rückt der Ortsrand ein Stück weiter in die Landschaft, was zu einem sehr kleinflächigen Lebensraumverlust der lokalen Popula-tion führt. Wie die beschriebene Situation zeigt, können aber auch solche Kleinstflächen in der in-tensiv genutzten Landschaft wichtige Rückzugsorte sein. Vorsorglich wird darauf mit der u. g. Maßnahme (siehe Seite 11) reagiert. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungs-zustand lokaler Populationen (*Verbotstatbestand Nr. 2*) können damit ausgeschlossen werden.

Sofern die angrenzenden Ackerflächen im kommenden Jahr nicht mehr unter Folie liegen, ist da-von auszugehen, dass die Feldlerche mit ihrem Brutrevier problemlos in die umliegende Feldflur ausweichen kann. Gleichermäßen möglich ist es aber, dass die Flächen auch in den kommenden Jahren wieder für Sonderkulturen genutzt werden. Der Erhalt des Brutreviers ist damit nicht sicher-gestellt. Vorsorglich wird die u. g. CEF-Maßnahme umgesetzt. Die ökologische Funktion der Fort-pflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang erhalten, *Verbotstatbe-stand Nr. 3* tritt nicht ein.

<sup>1</sup> LUBW Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung, Stand 31.12.2019



Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Bm	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>
Hä	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>
E	Elster	<i>Pica pica</i>
Fi	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Gr	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Gf	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
Kg	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Tt	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>

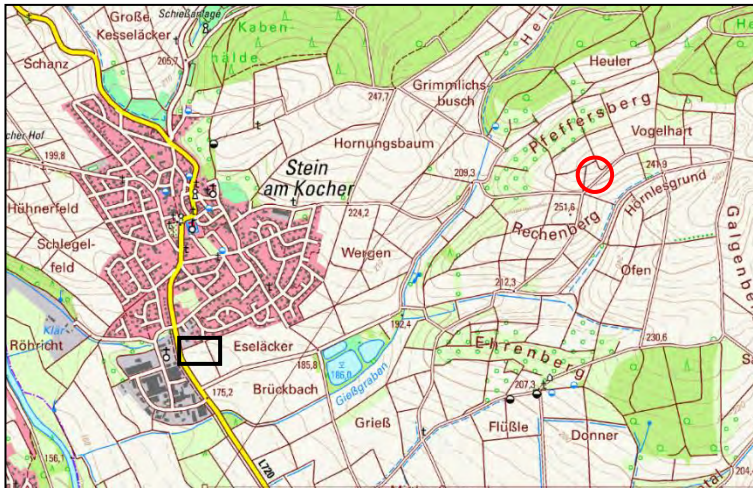
Stadt Neuenstadt  
 BP „Zeilbaum“ in Stein am Kocher  
 Ornithologische Untersuchung  
 Abbildung: Brutreviere

M 1 : 2.500

## CEF-Maßnahme - Blüh- und Schwarzbrache Flst.Nr. 3272 Kochertürn

### Ausgangszustand und Eignung

Das ackerbaulich genutzte Grundstück Flst.Nr. 3272, Gemarkung Kochertürn, befindet sich in der freien Feldflur. Die Fläche wurde begangen und auf Eignung zur Aufwertung als Brut- und Nahrungshabitat für Feldlerchen und Schafstelzen geprüft. Auf Grund der Kuppenlage, abseits von Vertikalstrukturen, der ausreichenden Entfernung zum Wald und der nach drei Seiten angrenzenden Graswege (werden gerne zur Nahrungssuche genutzt) ist die Fläche für Offenlandbrüter bestens geeignet.



**Abb.: Lage der Maßnahmenfläche (rot) und des geplanten Lebensmittelmarktes (schwarz) (ohne Maßstab)**



*Abb.: Maßnahmenfläche von Nordosten (l.) und von Süden (r.)*

### Maßnahme

Von der rd. 0,6 ha großen Fläche ist bereits ein 1.500 m<sup>2</sup> großer Bereich als CEF-Fläche für die Feldlerche für das Baugebiet Daistler III vorgesehen. Von der Fläche wird ein weiterer mindestens 1.500 m<sup>2</sup> großer Anteil als mehrjährige Blüh- und Buntbrache angelegt und als Nahrungs- und Bruthabitat für Feldlerche und Schafstelze aufgewertet.

Die Fläche wird mit einer Saatgutmischung gesicherter Herkunft für mehrjährige Blühflächen (z.B. Blühende Landschaft Süd von Rieger Hofmann, Lebensraum 1 von Saatenzeller) angesät. Es ist eine gegenüber den Angaben des Saatgutherstellers reduzierte Saatgutmenge von ca. 5,0 – 7,5 kg/ha anzusäen.

In der Blühfläche kann ein jährlicher Schnitt im Februar erfolgen, wobei in jedem Jahr maximal die Hälfte der Fläche gemäht werden darf, um auch überständige Strukturen als Sitzwarte für Feldlerchen zu belassen. Pflegeschnitte sollten nur vorgenommen werden, wenn dies der Verhinderung von Sukzession dient. Die Mulchmahd ist nur vor der Neuansaat zulässig. In der Regel nach nach 5 Jahren muss die Fläche neu angesät werden. Ist nach 5 Jahren noch ein ansehnlicher, blütenreicher Bestand vorhanden, kann auch erst zu einem späteren Zeitpunkt oder abschnittsweise neu eingesät werden.

Am Rand der Blühfläche wird ein 3,00 m breiter Streifen als selbstbegrünte Brache angelegt. Der Streifen wird bei der Bodenvorbereitung mit bearbeitet (z.B. Grubber, Egge) und dann der Selbstbegrünung überlassen. Damit werden zusätzlich lückige Strukturen geschaffen, die den Feldlerchen zur Nahrungssuche, zum Einflug und zum Trocknen dienen. In dem Streifen ist einmal im Jahr im Zeitraum September bis Ende Februar – und damit außerhalb der Brutzeit der Feldlerche – eine oberflächige Bodenbearbeitung durchzuführen.

Gemeinsam mit der Blüh- und Schwarzbrache „Daistler III“ müssen damit mindestens 3.000 m<sup>2</sup> des Grundstücks als Blüh- und Schwarzbrache angelegt sein, wobei zwischen den beiden Blühflächen ein mindestens 6,00 m breiter Schwarzbrachestreifen als Unterteilung und zur Schaffung von Grenzlinienstrukturen eingehalten werden muss. Von den vorgeschlagenen Abgrenzungen kann in Abstimmung mit der uNB abgewichen werden.



Abb.: CEF-Fläche (mit 1.500 m<sup>2</sup>) – M 1:1.500

**Monitoring und Erfolgskontrolle**

Zur Evaluierung der Maßnahmen ein Monitoring durchgeführt. Vor Anlage der CEF-Maßnahme ist eine Bestandskartierung des aktuellen Feldlerchenbestandes der Maßnahmenfläche zu erstellen. Die Daten dienen als Referenz für das Monitoring.

In den Jahren 1, 3 und 5 nach Maßnahmenbeginn wird die Maßnahmenfläche und bezüglich der Feldlerchen untersucht. Es werden jeweils 4 Begehungen im Zeitraum Ende März bis Ende Mai gemacht, die Feldlerchen erfasst und Brutreviere bestimmt.

Der Monitoringbericht wird der uNB spätestens zum Jahresende vorgelegt. Der Monitoringbericht muss ggf. notwendige Maßnahmenkorrekturen beinhalten.

Nach fünf Jahren wird auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse mit der Unteren Naturschutzbehörde erörtert, ob eine Fortsetzung des Monitorings erforderlich ist.

Die Kompensation ist erreicht, wenn das Monitoring spätestens im fünften Jahr ergibt, dass die Brutrevierdichte um zwei Brutreviere der Feldlerche (1 Revier BP Zeilbaum, 1 Revier Daistler III) größer ist, als bisher. Die CEF-Maßnahmen gelten in diesem Fall als erfolgreich abgeschlossen.

## 4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur. Bei einer Begehung im Juni 2022 wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Das Plangebiet besteht überwiegend aus einer intensiv genutzten Ackerfläche und kleinflächig aus einem Grasweg, der regelmäßig gemäht wird. Mangels geeigneter Lebensräume konnte daher für die meisten Arten des Anhang IV nach überschlägiger Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder betroffen sein können.

Für die **Fledermäuse** und die **Zauneidechse** wird näher begründet, warum keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind.

### ***Fledermäuse***

Mit hoher Wahrscheinlichkeit gibt es in Stein am Kocher Quartiere einiger Arten wie dem *Großen Mausohr* oder der *Zwergfledermaus*. Es ist durchaus möglich, dass diese Arten beim Ausflug aus der Siedlung auch den Ortsrandbereich im Süden überfliegen und z.B. entlang der Baumreihe an der Scheuerbergstraße oder dem Baumbestand am Feuerwehrhaus gelegentlich jagen. Weder diese Flächen und noch weniger die Ackerflächen, haben aber eine besondere Bedeutung als Jagdhabitat. Als Quartier geeignete Strukturen gibt es im Geltungsbereich nicht.

Mit dem Erhalt der Obstbaumreihe bleibt auch eine mögliche Leistruktur, an der sich Fledermäuse u.U. beim Ausflug aus der Siedlung orientieren, erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bezüglich der Fledermäuse werden durch die Bebauung und den Betrieb des Marktes nicht ausgelöst.

### ***Zauneidechse***

Aus Stein am Kocher sind aus früheren Untersuchungen Vorkommen von Zauneidechsen bekannt. Das Plangebiet, vorwiegend Acker sowie randlich Graswege und Grünstreifen an Straßen und Wegen, ist als dauerhafter Lebensraum nicht geeignet. Auch in den angrenzenden, gepflegten Gärten und Grünflächen waren Vorkommen mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Die Randstrukturen der Gärten mit Blocksteinmauern und etwas Ruderalvegetation schienen zwar grundsätzlich für Reptilien interessant, liegen aber isoliert von Lebensräumen, in denen Zauneidechsen zu erwarten wären.

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung empfohlen, die Randbereiche auf ein Vorkommen von Zauneidechsen zu kontrollieren, um auch randliche Auswirkungen auszuschließen zu können. Im Frühjahr und Sommer 2023 wurden daher drei Begehungen<sup>1</sup> vorgenommen und dabei insbesondere die o.g. Randstrukturen, aber auch der Grünstreifen entlang der Straße und auf der gegenüberliegenden Straßenseite mehrfach langsam abgelaufen und auf Reptilien kontrolliert. Nachweise gab es dabei nicht.

Es wird dennoch vorgeschlagen, vorsorglich den Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass *Baufelder im Vorfeld der Baumaßnahme regelmäßig gemäht werden sollten*. Damit entstehen keine interessanten und deckungsreichen Strukturen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sind dann nicht zu erwarten.

Mosbach, den 09.11.2023



## Anhang

Ornithologische Untersuchung: BP Zeilbaum (Norma), Ergebnistabelle, Peter Baust, August 2023

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

---

<sup>1</sup> 03.05.2023; 13:00 – 13.30 Uhr, Sonnig und 18°C  
26.05.2023; 10:15 – 10:45 Uhr; Sonnig und 17°C  
18.08.2023; 10.45 – 11.14 Uhr, Sonnig und 24 °C



Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.<sup>1</sup> Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.<sup>2</sup>

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.<sup>3</sup> Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6721 NO und SO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. <sup>4</sup>
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse<sup>6</sup></b>								
1.	Biber	<i>Castor fiber</i>	2		X			Fundangabe in 6721
2.	Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	X				
3.	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G		X			Fundangaben in 6721
4.	Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	0	X				Gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren jedoch vereinzelt nachgewiesen werden. Nachweis bei Hardheim 3.5.2020. Wildkamera Martin Kuhnt.
<b>Fledermäuse<sup>7</sup></b>								
5.	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2		X			<b>Funde in (6721 SW+NO+SO)</b> Fundangabe in (6721)
6.	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	X				
7.	Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	X				
8.	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	X				
9.	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	X				
10.	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	1	X				
11.	Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	X				
12.	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i		X			<b>Funde in 6721 SW+(SO)</b>

<sup>1</sup> LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010

In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

<sup>2</sup> Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erloschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

<sup>3</sup> Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

<sup>4</sup> Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

<sup>5</sup> Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause\_komplett\_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

<sup>6</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 2, Stuttgart 2005.

<sup>7</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

**Projekt: 22079 BP „Zeilbaum“, Stein am Kocher**

**Fachbeitrag Artenschutz**

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

**Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
								Sommerfunde in (6721 NO)
13.	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2		X			<b>Funde in (6721 SO)</b> Fundangabe in (6721) Winterfunde in 6721 NO Wochenstube in 6721 SO 6721 <sup>8</sup> , 6721/ 6722 <sup>9</sup> ,
14.	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3		X			<b>Funde in 6721 SO</b> Wochenstube in 6622 NO. Sommerfunde in 6623 NW. Winterfund in 6623 NW.
15.	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	X				
16.	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	X				
17.	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	X				
18.	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>		X				Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
20.	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	i		X			<b>Funde in 6721 SW+(NO),</b> Sommerfunde in 6721 SW+NO
21.	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3		X			6721 <sup>10</sup> , 6720/ 6721 <sup>11</sup> ,
22.	Weißbrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	X				
23.	Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	i	X				
25.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	X				
<b>Reptilien</b> <sup>12</sup>								
25.	Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	X				
27.	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	2	X				
28.	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	X				
29.	West. Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i>	1	X				
30.	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V		X			Fundangabe in 6721 NW+ NO, (6721 SW+ SO), 6721 <sup>13</sup>
<b>Amphibien</b>								
32.	Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	X				
34.	Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2	X				
35.	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2		X			Fundangabe in 6721 NW+ NO, (6721 SW+ SO), Fundangabe in 6721
36.	Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	X				
37.	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	X				
38.	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	X				
39.	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	X				

<sup>8</sup> Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Rahmen des Bebauungsplans „Obere Fundel“ in Bad Friedrichshall-Kochendorf, Neckargemünd 2009.

<sup>9</sup> Dr. Alfred Nagel: Bericht Ausbau der L1088 Kochertürm-Neuenstadt, Münsingen-Apfelstetten 2009.

<sup>10</sup> Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Kläranlage und im Rahmen des Bebauungsplans „In der Wanne“ in Neuenstadt-Stein, Neckargemünd 2009.

<sup>11</sup> Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Neuanbindung K2159- B27 in Gundelsheim, Neckargemünd/ Dilsberg 2009.

<sup>12</sup> Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

<sup>13</sup> Bahnhofsareal Oedheim saP Bericht\_100529.pdf, Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Bebauungspläne „Obere Fundel“ und „Pfaffenäcker I“ in Bad Friedrichshall-Kochendorf, Filderstadt 2009.

Projekt: 22079 BP „Zeilbaum“, Stein am Kocher

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
40.	Nördlicher Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	X				
41.	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	X				
42.	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	X				
<b>Schmetterlinge<sup>14 15</sup></b>								
43.	Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	<i>Hypodryas maturna</i>	1	X				
47.	Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3		X			Fundangabe in 6821 NO+ SO Fundangabe in (6721) 6721/ 6722 <sup>16</sup>
49.	Haarstrangeule	<i>Gortyna borelii</i>	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea teleius</i>	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea arion</i>	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	X				
<b>Käfer<sup>17</sup></b>								
55.	Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	X				
56.	Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	X				
57.	Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	X				
58.	Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	-	X				
<b>Libellen<sup>18</sup></b>								
60.	Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	X				
<b>Weichtiere</b>								
65.	Bachmuschel	<i>Unio crassus<sup>19</sup></i>	1		X			Fundangabe in 6623
66.	Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus<sup>20</sup></i>	2	X				
<b>Farn- und Blütenpflanzen<sup>21,22</sup></b>								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	X				

<sup>14</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

<sup>15</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

<sup>16</sup> Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Ausbau der L1088 in Neuenstadt/ Kocher, Filderstadt 2009.

<sup>17</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>18</sup> Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

<sup>19</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>20</sup> BfN\_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

<sup>21</sup> Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1998.

<sup>22</sup> LUBW: Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, 2016.

**Projekt: 22079 BP „Zeilbaum“, Stein am Kocher**

**Fachbeitrag Artenschutz**

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

**Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
	nicht							
68.	Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	2		X			Wächst <sup>23</sup> an/in Getreideäckern (Dinkel u. anderes Wintergetreide), sehr selten auch auf Schutt oder in Ackerbrachen.
69.	Europäischer Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	N	X				
70.	Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3		X			Fundangabe in (6721).
71.	Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	X				
75.	Sommer-Schraubens- stendel	<i>Spiranthes aestivalis</i>	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	1	X				

<sup>23</sup> Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 7, Stuttgart 1998 S. 492.